

## **Vernehmlassung vom 14. Juni 2017 zum Bestattungs- und Friedhofreglement Flawil**

### **Stellungnahme der Eidgenössisch-Demokratischen Union EDU Kreis Wil**

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Möglichkeit zur obgenannten Vorlage eine Stellungnahme einzureichen.

Die EDU anerkennt die seit vielen Jahren getätigten Bemühungen der Gemeinde Flawil für einen respektvollen Umgang in der Gesellschaft und für das soziale und kulturelle Wohl der Bevölkerung. In diesem Sinne begrüßen wir es, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Flawil den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden soll.

Sie schreiben: „Das Gebot der schicklichen Beerdigung beruht auf dem Gedanken, dass auch dem toten menschlichen Körper Achtung gebührt. Daher weist sie Bezüge zu den Grundsätzen der Achtung der Menschenwürde, der Gleichheit und zur Glaubens- und Gewissensfreiheit auf.“

Diese Achtung der Menschenwürde, der Gleichheit und der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist auch für die EDU ein zentrales Anliegen.

Allerdings ist die EDU der Überzeugung, dass die Schaffung spezieller Grabfelder für religiöse Glaubensgemeinschaften (Art. 17) weiter von diesem Anliegen wegführt, statt es zu fördern.

Einerseits sei darauf hingewiesen, dass es in Religionen oft nicht nur um die Regelung des Grabes selber geht, sondern dass weitere religiöse Rituale zur Diskussion stehen. Dementsprechend wurden an gewissen Orten auch schon weitere Einrichtungen geschaffen, um weitergehenden Forderungen religiöser Gemeinschaften statt zu geben (siehe [www.inforel.ch/fileadmin/user\\_upload/dateien/BestattungBaumann2007.pdf](http://www.inforel.ch/fileadmin/user_upload/dateien/BestattungBaumann2007.pdf)).

Es ist überraschend und unseres Erachtens stossend, dass im Artikel 17 des Entwurfs aus den Religionen eine einzige namentlich erwähnt wird. Diese Wahl ist willkürlich und die Erwähnung gehört nicht in ein Reglement. In Flawil leben seit Jahrzehnten Menschen aus verschiedenen Nationen und Religionen und könnten auch ihre Wünsche äussern und fordern.

Wir dokumentieren hier, was für verschiedene Religionen zur Debatte stehen könnte:

#### **Hinduismus:**

„Schließlich wird der Verstorbene auf einem Scheiterhaufen auf einem öffentlichen Platz oder in einem Krematorium verbrannt. Wenn möglich, entzündet der erstgeborene Sohn das Feuer – bei Frauen am Fußende, bei Männern am Kopfende. Dann wird der Kopf zerschlagen, um das Atman, die Seele, herauszulösen. Das ist die wichtigste Handlung der Zeremonie. Nur durch die Spaltung des Schädels kann das Atman zum Gott Brahma, zurückkehren.“

(aus [www.br.de/themen/religion/tod-sterben-hinduismus-100.html](http://www.br.de/themen/religion/tod-sterben-hinduismus-100.html))

Ein Beispiel aus einem Zweig des **Buddhismus**:

„In Tibet kennt man neben der Feuer- und Erdbestattung auch die Himmelsbestattung. Bei dieser Art wird der Verstorbene in freiem Gelände, im Tal des Buddha, abgelegt und durch herbeigelockte Geier in den Himmel getragen – er wird also von den Vögeln verzehrt.“

(aus <https://bestattungen.trauer.de/ratgeber/bestattungsrituale/buddhistische-bestattungen>)

Wie ein Beispiel aus Deutschland zeigt, können auch **andere weltanschauliche Gruppierungen** nach eigenen Grabfeldern rufen. So gibt es in Berlin einen Friedhofsteil für lesbische Frauen ([www.sappho-stiftung.de/projekte-aktivitaeten/friedhofsareal/](http://www.sappho-stiftung.de/projekte-aktivitaeten/friedhofsareal/)).

Wir meinen, dass mit speziellen Grabfeldern der Fragmentierung der Gesellschaft Vorschub geleistet wird.

Weil Sie die islamische Glaubensgemeinschaft ausdrücklich erwähnen, dokumentieren wir im Folgenden ausführlicher die **Hintergründe zum islamischen Wunsch nach eigenen Grabfeldern**:

Islamische Homepages sprechen von „Friedhof für Muslime“.

„Die Beerdigung des Verstorbenen soll in einem Friedhof für Muslime stattfinden, außer wenn dies unmöglich wäre. Ein Märtyrer hingegen, der in einer Schlacht gefallen ist, sollte dort begraben werden, wo er getötet wurde, wenn dies möglich ist.“ (aus [www.islamheute.ch/Bestattungsregeln.htm](http://www.islamheute.ch/Bestattungsregeln.htm))

„Deshalb ist es sehr zu empfehlen, dass Muslime in einem muslimischen Friedhof beerdigt werden.“ (aus [www.tauhid.net/cyberlebenimgrab.html](http://www.tauhid.net/cyberlebenimgrab.html))

Der Vorschlag eines eigenen Grabfeldes innerhalb eines bestehenden Friedhofs entspricht also nicht dem eigentlichen Wunsch vieler Angehöriger der islamischen Glaubensgemeinschaft, womit die von Ihnen ins Feld geführte Glaubens- und Gewissensfreiheit für diese Personen quasi nicht erfüllt wäre. Es sei auf die in der Schweiz vermehrt auftretenden Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Ansprüchen von Mitgliedern islamischer Glaubensgemeinschaften im Schulwesen verwiesen.

Zum Hintergrund des islamischen Wunsches nach einem eigenen Friedhof sei auf folgenden islamischen Text verwiesen (beide Abschnitte aus [www.tauhid.net/cyberlebenimgrab.html](http://www.tauhid.net/cyberlebenimgrab.html); vgl. auch das aufschlussreiche Buch vom Islamgelehrten Mark A. Gabriel, Swislam – wieviel erträgt das Land?, Salpe-Verlag, Belp, 2016, 4. Aufl):

„In anderen Begebenheiten hat der Prophet (s.a.w.) seine Gefährten darüber informiert, dass die Bestrafung im Grab folgende (Gruppen) treffen wird: die, die ihre Eltern schlecht behandeln; die tyrannischen Diktatoren; die, welche nicht das Pflichtgebet verrichten; die, die nicht Zakat zahlen; diejenigen, welche nicht zur Hadsch gehen (4); diejenigen, die betrogen, gestohlen, gelogen haben usw. All das bedeutet, dass es ein (zeitlich) begrenztes Leben von Belohnung oder Strafe gibt, bevor das wirkliche Leben folgt, d.h. das Leben im Jenseits.“

„Allah will nicht, dass wir hören was in den Gräbern passiert, ansonsten wäre niemand bereit seine Liebsten zu beerdigen. Jedoch hat es Allah den Tieren, den Vögeln und dem anderen Vieh

erlaubt zu hören, was in den Gräbern geschieht. Auch die Verstorbenen, die daneben liegen, hören, was um sie herum passiert. Deshalb ist es sehr zu empfehlen, dass Muslime in einem muslimischen Friedhof beerdigt werden.“

Es geht also nicht um den allgemeinen menschlichen Respekt, sondern um den Glauben, dass die für andere Toten hörbaren Laute, welche durch die Bestrafung der verstorbenen (nicht-muslimischen oder nicht konsequent-muslimischen) Personen im Grab hervorgerufen würden, begrabene Muslime nicht stören sollen.

Weder der Koran noch die für Muslime ebenfalls zentralen Hadithen verbieten aber eine Bestattung mit Nichtmuslimen. Eine solche Forderung gehört also nicht zu den muslimischen Glaubensgrundlagen. (siehe Buch „Swislam“ von Mark A. Gabriel)

Es ist auch nicht einsehbar, warum auf einem öffentlichen Friedhof „abweichende Grabesruhen“ (Art. 17) eingeführt werden sollen. Mit dem impliziten Versprechen, die Gebeine nie zu zerbrechen und auf keinen Fall je aus dem Grab zu nehmen, bindet sich die politische Gemeinde einseitig an eine Religionsgemeinschaft. Dokumentiert wird diese Forderung z.B. in einem Merkblatt des Verbands Aargauer Muslime: „Zeitlich unbefristete Totenruhe heisst, dass die Gebeine eines Toten nicht aus dem Grab entfernt werden sollten. ... Hat eine genügend lange Totenruhe bestanden, so dass der Tote ausser den Knochen zu Erde zerfallen ist, können die Knochen im gleichen Grabe pietätvoll zur Seite geschoben werden, damit der neue Leichnam Platz hat. Die Knochen dürfen aber nicht zerbrochen, zerstört oder kremiert werden.“ (aus [http://aargauermuslime.ch/vam/images/stories/Dokumente\\_VAM/Merkblatt\\_Bestattungen\\_VAM\\_V2.pdf](http://aargauermuslime.ch/vam/images/stories/Dokumente_VAM/Merkblatt_Bestattungen_VAM_V2.pdf)).

Das Friedhofsreglement der Stadt Wil SG enthält in Art. 9.2 keine abweichende Grabesruhe. Ansonsten entspricht der Wortlaut dieses Artikels des Wiler Reglementes genau demjenigen von Art. 17.

Manche Muslime fordern sogar das Auswechseln der Erde, wenn vorher Nicht-Muslime an derselben Stelle beerdigt gewesen waren (siehe [www.inforel.ch/fileadmin/user\\_upload/dateien/BestattungBaumann2007.pdf](http://www.inforel.ch/fileadmin/user_upload/dateien/BestattungBaumann2007.pdf)).

Aufhorchen lässt ausserdem folgende Anweisung einer islamischen Homepage: „Der Besuch auf den Gräbern ist den Frauen verboten, auf Grund der vorher erwähnten Worte (Gott verdamme die Frauen, welche die Gräber besuchen...)“ (aus <http://www.islamheute.ch/Bestattungsregeln.htm>) (siehe auch: „Was den Besuch der Grabstätten seitens einer Frau angeht, so gibt es Überlieferungen die darauf hinweisen dass dies verboten ist. Laut einer Überlieferung von z.B. Abu Hurayra verflucht der ehrenwerte Prophet (s.a.s.) diese Frauen (Vgl. İbni Mâce, Cenaiz: 49.“ – aus [www.fragenandenislam.com/soru/d%C3%BCrfen-frauen-friedh%C3%B6fe-besuchen](http://www.fragenandenislam.com/soru/d%C3%BCrfen-frauen-friedh%C3%B6fe-besuchen)).

Solche Aussagen widersprechen unseres Erachtens diametral der Achtung der Menschenwürde und der Gleichheit, die Sie als Ziel der Massnahme angeführt haben.

**Wir bitten Sie aufgrund dieser Dokumentation in Art. 17 auf die Erwähnung spezieller Grabfelder für Religionsgemeinschaften zu verzichten.**